

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Alexander, Lewis M.: Offshore Geography of Northwestern Europe.
The political and economic problems of delimitation and control. Chicago:
Rand McNally & Co. 1963. XII, 162 S. 5.- \$ geb.

Davis, Morris: Iceland extends its Fisheries Limits. A political analysis.
Oslo: Universitetsforlaget (1963). 136 S. (Scandinavian University Books).
25.- Kr. geb.

Die erstgenannte Schrift enthält mehr, die zweite weniger Völkerrecht als die Titel vermuten lassen. Alexander erörtert die verschiedenen Zonen staatlicher Hoheit in küstennahen Gewässern und die Regeln über ihre Abgrenzung. Zwischen die dem Völkerrecht bisher bekannten Eigengewässer, Küstengewässer im engeren Sinn, Anschlußzone einerseits, und das Schelf andererseits, schiebt er eine *zone of diffusion*, in der manche Staaten verschiedene einzelne Rechte beansprucht haben. Ein Abschnitt behandelt Streitigkeiten um Grenzgewässer an nordwesteuropäischen Küsten, u. a. die Frage der Emsmündung. Eine Chronologie der Verträge und diplomatischen Vorgänge ist knapp, aber brauchbar, und die Bibliographie enthält das wichtigste juristische Schrifttum. Im übrigen bringt das Werk, zwar gedrängt, geographische, wirtschaftliche, biologische und fischereitechnische Angaben, die zum Verständnis der Rechtsfragen nötig sind. Zur Frage der Überfischung enthält sich der Verfasser der eigenen Meinung. Ein Abschnitt ist den Ansprüchen Islands gewidmet und liest sich sehr gut als Ergänzung zur Schrift von Davis.

Diese untersucht die innerisländischen politischen Triebkräfte, die die Verhandlungen um die Ausdehnung der isländischen Fischereigrenzen vorbereitet und begleitet haben. Sie legt dar, wie diese Politik keineswegs einem allgemeinen Wunsch der Bevölkerung entsprochen hat, sondern nur auf die kleinen Fischer abgestellt war. Mit den fremden Fernfischern sind auch die isländischen Trawler von den Beschränkungen des neuen Regimes betroffen. Man hat den Eindruck, daß in dieser Studie der politische Einfluß der Ostblockstaaten auf die Kommunisten Islands zu wenig berücksichtigt worden ist. München

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

Canada – United States Treaty Relations. Edited by David R. Deener. Durham: Duke University Press, London: Cambridge University Press 1963. XIV, 250 S. (Publication Number 19 Duke University Commonwealth-Studies Center). 7.50 \$ geb.

Die Sammlung von zehn Beiträgen ist aus einem viertägigen Kolloquium entstanden, das im Sommer 1961 von dem 1955 gegründeten Duke University Commonwealth-Studies Center veranstaltet worden war. Die Verfasser untersuchen verschiedene Aspekte der bilateralen Verträge zwischen den USA und Kanada, von denen am 1. 1. 1961 187 in Kraft waren. Mit allgemeineren Fragen, insbesondere der Bedeutung der kanadisch-amerikanischen Vertragspraxis für das allgemeine Völkerrecht befassen sich Robert R. Wilson, John E. Read, Green H. Hackworth und Maxwell Cohen. Den Problemen des internationalen Wasserrechts und ihren Lösungen zwischen den beiden Ländern sind die Beiträge von G. V. La Forest und Charles E. Martin gewidmet. Dabei wird die Konstruktion der wirkungsvollen "Joint Commissions", binationaler Entscheidungsorgane, dargestellt. Theodore Ropp und Charles P. Stacey befassen sich mit der militärischen Zusammenarbeit der Länder, während Edward McWhinney und Wesley L. Gould die Probleme der wirtschaftlichen Beziehungen erörtern. Dem Band ist eine Liste aller kanadisch-amerikanischen Verträge – einschließlich der von Großbritannien für Kanada abgeschlossenen – von 1782 bis 1960 beigegeben. Ein Index erschließt die in den Beiträgen abgehandelten Probleme.

Fröwein

Dokumente zur Deutschlandpolitik. Hrsg. v. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen Bonn/Berlin. Reihe III/Band 2: 1. Januar bis 31. Dezember 1956. Bearb. von Ernst Deuerlein und Hansjürgen Schierbaum. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1963. LXXXIV, 1176 S. 49.– DM geb.

Dem ZaöRV Bd. 22, S. 564 ff., besprochenen Band 1 der Reihe III folgt nun nach zwei Jahren Band 2 in zwei Halbbänden. Damals war der Abschluß des auf 17 Bände berechneten Gesamtwerks für etwa 1963/64 angekündigt worden, und nicht zuletzt darauf bezog sich die Bemerkung in der Besprechung von Band III/1, »die Angaben ... werden als Vorhersagen ohnehin noch manchen Wandlungen unterliegen«. Wer mit den Mühen einer solchen Urkundenveröffentlichung vertraut ist, wird gut daran tun, für Prognosen in Jahrzehnten statt in Jahren zu denken.

Die Gesamtanlage des in vier Reihen geplanten Werks wurde bei Besprechung von Band III/1 umrissen. Der vorliegende Band behandelt das zweite Jahr der von Reihe III zu umfassenden Zeitspanne vom 5. 5. 1955 bis 9. 11. 1958, und zwar, im Gegensatz zu Band 1, ein volles Kalenderjahr, was den größeren Umfang erklärt. Wie schon in Band 1 finden sich neben amtlichen Verlautbarungen jeder Art auch Pressekommentare und Aufsätze, die teilweise dokumentarischen Charakter dadurch erhalten, daß das Publikationsorgan amtlich gelenkt ist oder der Autor amtliche Eigenschaft besitzt oder besaß, worüber aber oft nähere Angaben fehlen. Vieles findet man im Register, manches, z. B. was das Organ »Einheit« ist, auch nicht. Ebenso wird bei Äußerungen von Politikern in der Regel

nur Name und Titel genannt, woraus sich aber nicht immer ergibt, welche Funktion in welchem Staat der Autor ausübt oder ausgeübt hat. Je weiter die Ereignisse in die Vergangenheit zurücktreten, desto mehr fragt man sich, ob ein solches gerade auch für spätere und ausländische Leser bestimmtes Dokumentarwerk nicht vollständige Angaben enthalten sollte, auf die Gefahr hin, dem einheimischen Zeitgenossen Selbstverständliches zu sagen.

Wiederum gibt das 70 Seiten füllende »Verzeichnis der Dokumente« mit Résumés zu jedem Dokument einen guten Überblick über den Ablauf des Jahres. Die Zwischenüberschriften beziehen sich meist nur auf die nächstfolgenden Dokumente. Bei der streng chronologischen Folge sind die Sachzusammenhänge ohnehin vielfach unterbrochen; dafür hilft das detaillierte Register (S. 1031–1176), sie wiederherzustellen; es ist mit einfacher Untergliederung innerhalb der Stichworte chronologisch aufgebaut.

Inhaltlich kann aus der Fülle nur einzelnes willkürlich herausgegriffen werden: die Aussprache der »DDR«-Volkskammer über den Freundschaftsvertrag der »DDR« mit der Volksrepublik China vom 25. 12. 1955 und die Aufstellung einer »Nationalen Volksarmee«, das Freundschaftsvertragsangebot der UdSSR an die USA vom 23. 1. 1956 nebst Antwort, die Prager Tagung der Warschauer-Pakt-Staaten vom 27./28. 1., der XX. Parteitag der KPdSU, die britische Unterhausdebatte vom 27. 2., Ausführungen des Bundesaußenministers, der Abg. M e n d e und W e h n e r zur Wiedervereinigung, Erklärungen über deren Verhältnis zur Abrüstung, Beratende Versammlung des Europarats 17.–20. 4., C o u d e n h o v e K a l e r g i über Europa- und Wiedervereinigungspolitik und die Problematik einer Neutralisierung Deutschlands, sowjetzonale Grenzsperrgebietsverordnung vom 3. 5., C h u r c h i l l s Aachener Rede vom 10. 5., Artikel von Lucie H a u p t (»DDR«) über »Die Souveränität der beiden in Deutschland bestehenden Staaten«, Regierungserklärung vor der »DDR«-Volkskammer, Bundestagsdebatte vom 30. 5., S c h e u n e r und v o n M e r k a t z zur Wiedervereinigungspolitik, »DDR«-Regierungsdelegation in Moskau am 17. 7., zur Einführung der Wehrpflicht in der BRD, zum KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8., Memorandum und Noten der Bundesregierung vom 2. 9. nebst Antwortnoten vom 9. und 22. 10., H. R u m p f zur Zweistaatentheorie, Kommentar des »Bulletins« zu Deutschlands Rechtslage (BRD als alleinige Rechtsnachfolgerin des Reichs), Staatssekretär H a l l s t e i n über die Beziehungen zu Jugoslawien und über das Recht auf die Heimat (27., 28. 9.), C a r l o S c h m i d auf der 2. Deutsch-Französischen Konferenz in Bad Neuenahr 7. 10., Bibliographien zu den Erhebungen in Polen und Ungarn (S. 811 f.), H. B r a n d w e i n e r über »Die Deutsche Demokratische Republik und das Problem der Staatennachfolge« (daß die »Deutsche Außenpolitik« ein Organ der Sowjetzone ist, kann nicht bei jedem Leser als bekannt vorausgesetzt werden, zumal wenn der Inhaber eines österreichischen Lehrstuhls als Autor auftritt und nur letzteres dem Register zu entnehmen ist), die Bundestagsdebatte vom 8. 11., die Entschließung der Bundesregierung vom 28. 11. betr. Verlegung von Regierungsdienststellen nach Berlin, F r i e d e n s b u r g über »Wirtschaftliche Probleme der deutschen Wiedervereinigung« vom 1. 12., das

Memorandum des »DDR«-Außenministeriums an den UN-Generalsekretär vom 21. 12., Grewé am 14. 1. 1957 über die Wiedervereinigungspolitik 1956. Der Anhang gibt Bevölkerungsstatistiken, besonders über die Fluchtbewegung 1949 bis 1956 aus der Sowjetzone und Ost-Berlin und über die Wirtschaft der Sowjetzone.

Der Band zeigt schon viele Querverweisungen auf seinen Vorgänger, so vor allem zu den erwähnten Aufsätzen, wie auf seinen Nachfolger III/3 für 1957, so bezüglich des 1. Berichts des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen vom 12. 12. 1956, der erst mit der Bundestagsdebatte vom 6. 2. 1957 wiedergegeben werden soll, so daß das innere Gefüge des Gesamtwerks zunehmend sichtbar wird. Der Reichtum an Nachweisen zu weiterem Studium ist besonders zu begrüßen. Strebel

Geck, Wilhelm Karl: Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge. Zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluß im Verfassungsrecht der Staatenwelt. Köln, Berlin: Heymann 1963. XVI, 440 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 38). 59.50 DM brosch.

Das Thema der Heidelberger Habilitationsschrift von Geck wird zwar seit langem in völkerrechtlichen Gesamtdarstellungen kurz behandelt. Monographisch ist es jedoch selten, in neuerer Zeit nur von Paul De Visscher (*De la conclusion des Traités internationaux*, 1943) und vor allem von Blix (*Treaty-Making Power*, 1960) vertieft worden. Die nunmehr von Geck vorgelegte Schrift ist die gründlichste Untersuchung dieses sowohl unter theoretischen als auch unter praktischen Gesichtspunkten bedeutsamen Fragenkomplexes. Sie stützt sich auf ein mit größter Sorgfalt zusammengetragenes und analysiertes Tatsachenmaterial, das Geck für seine Zwecke in zwei Gruppen gliedert: auf der einen Seite das Verfassungsrecht von über 100 Staaten, auf der anderen die völkerrechtliche Praxis, die er auf Grund von fast 5000 Verträgen (Band 1–300 der *United Nations Treaty Series*), der einschlägigen diplomatischen Kontroversen sowie der Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte darstellt.

Geck beginnt mit der zutreffenden Feststellung, daß die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge nach Völker-, nicht nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen sind. Aus dem Überblick über die völkerrechtlichen Lehrmeinungen (1. Kapitel) ergibt sich, daß im Schrifttum nur eine Minderheit (vor allem Anzilotti, Blix, Fitzmaurice und die Autoren des lateinamerikanischen Rechtskreises) die Irrelevanztheorie, der sich Geck anschließt, vertritt. Nach dieser Theorie sind Verletzungen des Verfassungsrechts für die völkerrechtliche Gültigkeit von Verträgen grundsätzlich unerheblich. Eine Ausnahme läßt Geck mit den meisten Anhängern der Irrelevanztheorie nur für die Verletzung der Verfassungsnormen über die Befugnis der Staatsorgane zur Abgabe von Vertragserklärungen gelten. Weiter könne der Kreis der für die Gültigkeit von Verträgen erheblichen Verfassungsnormen nicht gezogen werden, da dies mit der im zwischenstaatlichen Verkehr gebotenen Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre.

Die Relevanztheorie lehnt Geck ab. Dabei widerlegt er zunächst zutreffend die seit Triepel nur noch vereinzelt vertretene absolute Relevanztheorie. In

der Tat wäre der Bestand des Völkervertragsrechts schweren Erschütterungen ausgesetzt, wenn jede Verletzung des Verfassungsrechts eines Vertragspartners beim Vertragsschluß oder jede Inkongruenz zwischen Vertragsinhalt und Verfassungstext die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Vertrages zur Folge hätte.

Nicht weniger entschieden wendet sich Geck aber auch gegen die von den meisten Autoren befürwortete modifizierte Relevanztheorie, die sich ihm in folgenden drei Varianten darstellt: Verstöße gegen das Verfassungsrecht seien nur dann völkerrechtlich erheblich, wenn sie 1. auch mit der effektiven oder lebenden Verfassung – im Gegensatz zur Verfassungsurkunde – nicht in Einklang stehen oder 2. offensichtlich sind oder 3. ihre Geltendmachung mit dem völkerrechtlichen Prinzip von Treu und Glauben vereinbar ist. Von diesen drei Varianten enthält nach Ansicht des Rezensenten nur die zweite (Prinzip der Offensichtlichkeit) ein echtes Kriterium für die Anwendung der modifizierten Relevanztheorie. Hingegen sollte das in der ersten Variante enthaltene Kriterium der Effektivität der Verfassungsordnung nicht als eine Beschränkung des Relevanzprinzips angesehen werden. Denn die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge kann, insoweit dies überhaupt zulässig erscheint, von der Beachtung nur gültiger, nicht aber derogierter Verfassungsnormen abhängig gemacht werden. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob die Derogation ordnungsgemäß in dem für Verfassungsänderungen vorgesehenen Verfahren, im Wege der Verfassungsdurchbrechung oder durch das Setzen einer neuen, möglicherweise revolutionären und ungeschriebenen Verfassungsordnung erfolgt ist. Ebenso wenig hält der Rezensent das in Gecks Variante 3 wiedergegebene Prinzip, daß die Verfassungswidrigkeit von Verträgen nicht gegen Treu und Glauben geltend gemacht werden kann, für eine von der völkerrechtlichen Lehrmeinung eingeführte Einschränkung der Relevanztheorie. Dieses Prinzip folgt vielmehr zwingend aus dem völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben, einem der wenigen wirklich allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze im Sinne von Artikel 38 Ziff. 1 c des IGH-Statuts, so daß es von der Völkerrechtslehre nicht zur Milderung der Relevanztheorie geschaffen, sondern dieser als notwendiges Korrektiv immanent ist.

Im 2. Kapitel seiner Schrift behandelt Geck den Vertragsschluß im Verfassungsrecht der Staaten. Er begründet zunächst zutreffend die völkerrechtliche Relevanz der verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit zur Abgabe von Vertragserklärungen (Staatsoberhaupt, andere Exekutivorgane) mit der Feststellung, daß insoweit das Völkerrecht keine eigenen Normen entwickelt habe und deshalb auf nationales Verfassungsrecht verweisen müsse. Eine entsprechende Verweisung auf nationales Verfassungsrecht erfolge für die Beteiligung anderer Staatsorgane als des Erklärungsorgans bei der Willensbildung jedoch nicht. Völkerrechtlich irrelevant seien nicht nur die Verfassungsnormen über die Gegenzeichnung beim Vertragsschluß durch das Staatsoberhaupt, die Mitwirkung eines Staats- oder Ministerrats und die Beteiligung des Volkes oder von Volksteilen, sondern insbesondere auch die Verfassungsvorschriften über die Mitwirkung des Parlaments. Hier berührt Geck, indem er die völkerrechtliche Irrelevanz selbst offenkundiger Verstöße gegen die Verfassungsnormen über die parlamentarische

Mitwirkung beim Vertragsschluß bestreitet, den empfindlichsten Punkt seines Themas.

Zur Begründung seiner Auffassung führt Geck aus, daß die Verfassungsvorschriften über die Willensbildung in der Regel außerordentlich unklar seien. Obwohl die meisten Verfassungen alle Verträge oder bestimmte Vertragsgruppen der parlamentarischen Zustimmung unterwürfen, sei die Abgrenzung der zustimmungsbedürftigen Verträge gegenüber den nichtzustimmungsbedürftigen sonstigen Abkommen meist nicht weniger problematisch als das Auffinden eindeutiger Kriterien für die Bestimmung der zustimmungsbedürftigen Vertragsgruppen. Diese Feststellung ist zweifellos richtig. Nur erscheint es fraglich, ob sie geeignet ist, die modifizierte Relevanztheorie zu entkräften. Denn indem diese Theorie offenkundige Verstöße gegen die Bestimmungen über die Willensbildung, besonders über die parlamentarische Mitwirkung, in den Kreis der völkerrechtserheblichen Verfassungsnormen einbezieht, schließt sie alle unklaren und zweideutigen Verstößesituationen, die nicht offenkundig sein können, ausdrücklich aus.

Geck lehnt die Relevanztheorie, selbst in ihrer modifizierten Ausgestaltung, vor allem aber mit der Begründung ab, daß für die Völkerrechtsordnung das Prinzip der Rechtssicherheit im völkerrechtlichen Verkehr höher stehe als der Wunsch, das demokratische Prinzip im Inneren oder schlechthin jede Verfassung ohne Rücksicht auf ihre Wertvorstellungen und ihren Inhalt zu sichern (S. 172). Letzten Endes ist für ihn die Auseinandersetzung über die Relevanz des Verfassungsrechts für völkerrechtliche Verträge also »in hohem Grade ein Kampf um politische Positionen« (S. 398). Gecks Prämisse, daß die Völkerrechtsordnung in erster Linie für die Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs zu sorgen habe, ist gewiß zutreffend. Dennoch muß die Frage aufgeworfen werden, ob die Regierungen wirklich – nicht nur formal – demokratischer Staaten durch das Irrelevanzprinzip in die Lage versetzt werden sollen, bei selbst offenkundigen Verstößen gegen die Verfassungsbestimmungen über die parlamentarische Mitwirkung völkerrechtlich wirksame Verträge zu schließen. Nach Auffassung des Rezensenten ist diese Konsequenz rechtspolitisch bedenklich. Es besteht insbesondere kein Anlaß, die nach den Wertvorstellungen der freien Welt hochrangigen Verfassungsnormen über die parlamentarische Mitwirkung deshalb als irrelevant für die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge anzusehen, weil im unfreien Teil der Welt demokratische Grundsätze nicht oder allenfalls nur formal gelten. Ebenso wenig wie das Völkerrecht – wie Geck richtig hervorhebt – nach seiner Zweckbestimmung zum Hüter der demokratischen Verfassungsordnungen im innerstaatlichen Bereich berufen ist, sollte ihm die Lehre Impulse geben, die seinen Mißbrauch zum Schaden der Demokratie ermöglichen. Der Rezensent kann sich auch nicht der Auffassung von Geck anschließen, daß allein die Irrelevanztheorie der Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs Rechnung trage. Dient es denn wirklich der internationalen Rechtssicherheit, wenn Verträge, die Staatsoberhäupter oder Regierungen im engeren Sinne ohne die verfassungsrechtlich offenkundig gebotene Mitwirkung des Parlaments schließen, für völkerrechtlich gültig erklärt werden? Solche Verträge könnten in der Regel mangels innerstaatlicher Transformations-

mations- oder Durchführungsvorschriften nicht erfüllt werden, so daß an die Stelle des völkerrechtlichen Anspruchs auf Erfüllung ein Anspruch auf Wiedergutmachung des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens träte. Die Durchsetzung eines solchen Schadensersatzanspruchs wird aber häufig illusorisch sein oder sich zumindest als Belastung der zwischenstaatlichen Beziehungen auswirken. Gerade der von Geck in den Vordergrund gerückten Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen dürfte insoweit eine gemäßigte, noch dazu durch das Gebot des Vertrauensschutzes gemilderte Relevanztheorie besser dienen als das Irrelevanzprinzip. Schließlich kann die von Geck befürwortete Irrelevanz der Verfassungsnormen über die parlamentarische Mitwirkung auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die innerstaatlichen Verfassungsordnungen diesen Normen in der Regel eine völkerrechtliche Wirkung nicht ausdrücklich beilegen. Dies um so weniger, als die Antwort auf die Frage nach der völkerrechtlichen Erheblichkeit oder Unerheblichkeit dieser Verfassungsnormen nicht dem Verfassungs-, sondern dem Völkerrecht zu entnehmen ist. Vom Standpunkt der gemäßigten Relevanztheorie wird die Erheblichkeit der Verfassungsbestimmungen über die parlamentarische Mitwirkung mit Sicherheit nur in den seltenen Fällen ausgeschlossen werden können, in denen das nationale Verfassungsrecht dem Fehlen der parlamentarischen Mitwirkung ausdrücklich nur für den innerstaatlichen Bereich eine Relevanz beimißt.

In seinem 3. Kapitel untersucht Geck die völkerrechtliche Praxis der letzten Jahrzehnte, um festzustellen, inwieweit Vollmachten, Ratifikationsurkunden und Vertragsklauseln auf das Verfassungsrecht Bezug nehmen. Die Untersuchung ergibt, daß höchstens 5 % der Verträge auf das Verfassungsrecht einer oder mehrerer Parteien abstellen und daß selbst in der Mehrzahl dieser Fälle Zweifel bestehen, ob die Erwähnung des Verfassungsrechts dahin gedeutet werden kann, daß die völkerrechtliche Wirksamkeit des Vertrages von der Beachtung der Verfassungsnormen abhängig gemacht werden sollte. Die Feststellung der Seltenheit solcher Klauseln ist gewiß interessant. Sie rechtfertigt jedoch nach Ansicht des Rezensenten nicht Gecks »sicheren Schluß«, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Staaten es ablehne, das Inkrafttreten und die Gültigkeit der Verträge von der Erfüllung anderer Verfassungsvorschriften als denen über die Befugnis zur Abgabe von Vertragserklärungen abhängig zu machen (S. 416). Ebenso wenig wie die Entscheidung dieser Frage vom Verfassungsrecht abhängt, kann sie auf das Fehlen ausdrücklicher Regelungen in Vertragstexten oder den mit ihnen im Zusammenhang stehenden völkerrechtlichen Urkunden gestützt werden. Selbst für die von Geck zugegebene Relevanz der Verfassungsnormen über die Erklärungsbefugnis, deren Verletzung auch nach seiner Ansicht die Anfechtbarkeit des Vertrages zur Folge hat, läßt sich diesen Texten und Urkunden im Regelfall nichts entnehmen. Die Frage der völkerrechtlichen Erheblichkeit oder Unerheblichkeit von Verfassungsnormen ist vielmehr ein völkerrechtstheoretisches Problem, das im wesentlichen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelöst werden muß. Der empirisch-statistische Methode sind, selbst wenn die Praxis mit einer so beispiellosen Gründlichkeit wie hier von Geck durchleuchtet wird, bei der Behandlung eines solchen Themas enge Grenzen gezogen.

Das 5. Kapitel stellt die nicht häufigen Kontroversen über die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge dar. Mit Geck ist zuzugeben, daß diese Kontroversen keine eindeutigen Schlußfolgerungen für die rechtliche Beurteilung des Streitgegenstandes zulassen.

In einer abschließenden Übersicht stellt Geck nochmals alle Gesichtspunkte zusammen, die nach seiner Ansicht gegen die Relevanztheorien, auch die modifizierte, sprechen. In vorsichtiger Formulierung behauptet er jedoch nicht, daß das von ihm befürwortete Irrelevanzprinzip geltendes Völkerrecht sei. Er begnügt sich vielmehr mit der Feststellung: »Der Satz, daß Verstöße gegen andere Verfassungsnormen als die über die Erklärungsbefugnis die völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge nicht berühren, ist zum mindesten im Begriff, zu einer allgemein anerkannten Regel des Völkergewohnheitsrechts zu werden« (S. 418).

Wenn der Rezensent bei der Besprechung der Schrift von Geck seine eigene, zum Teil abweichende Auffassung nicht verschwiegen hat, so soll dies in keiner Weise einen Schatten auf die große Leistung, die diese Schrift darstellt, werfen. Die den letzten Einzelheiten nachspürende Beherrschung und Verarbeitung des umfangreichen Tatsachenmaterials durch Geck, seine scharfsinnige Analyse aller einschlägigen Rechtsfragen sowie die abgewogenen Folgerungen, die er daraus für die von ihm – gegen die überwiegende Lehrmeinung – mit Zurückhaltung und Festigkeit vertretene Irrelevanztheorie zieht, verdienen vielmehr höchste Anerkennung. Das auch sprachlich hervorragende Buch knüpft an die besten Traditionen der öffentlich-rechtlichen Literatur in Deutschland an.

Meyer-Lindenberg

Gedächtnisschrift Ludwig Marxer. Herausgeber: Adulf Peter G o o p. Zürich: Schulthess 1963. XI, 411 S. geb.

Ludwig Marxer, der am 20. 2. 1962 im 65. Lebensjahr verstorben ist, war ein international bekannter liechtensteinischer Jurist und Politiker. Die ihm gewidmete Gedächtnisschrift besteht aus Beiträgen von Professoren, Richtern und Anwälten, die dem Verstorbenen nahegestanden haben. Aus dem Fachgebiet dieser Zeitschrift sind folgende zu vermerken.

Die Abhandlung von Kurt Lipstein und Erwin Loewenfeld trägt die Überschrift »Liechtenstein gegen Guatemala. Der Nottebohm-Fall« (S. 275–325). Loewenfeld war in diesem Prozeß vor dem Internationalen Gerichtshof Agent von Liechtenstein, Lipstein einer der Rechtsbeistände. Wie bekannt, hat der Nottebohm-Fall eine umfangreiche Literatur hervorgerufen (es sei nur erwähnt, daß die Bibliographie zum Nottebohm-Fall nicht im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, wie es ein Druckfehler auf S. 276 behauptet, sondern im Wörterbuch des Völkerrechts zu finden ist). Die überwiegende Mehrzahl der Aufsätze, die diesem Fall gewidmet sind, haben zu dem Urteil des IGH eine kritische Stellung eingenommen. Wie anders nicht zu erwarten war, teilen die Autoren, die vor dem IGH für Liechtenstein plädiert haben, diese kritische Einstellung. Sie begründen sie sehr ausführlich in ausgezeichneter Kenntnis des Sachverhalts, der Argumente des Gerichtshofs und der gesamten einschlägigen Literatur. Sie begnügen sich aber nicht mit der Beurteilung des Nottebohm-Falles. Sie untersuchen, welche Wirkun-

gen das Urteil des IGH in diesem Fall auf die nachfolgende Schiedsgerichts- und Staatenpraxis gehabt hat (S. 309 ff.). Was die Schiedsgerichtspraxis anbetrifft, befassen sie sich mit den Entscheidungen der italienisch-amerikanischen Vergleichskommission vom 10. 6. 1955 im Fall Florence Mergé-Strunsky und vom 20. 9. 1958 im Flegenheimer-Fall. Ich kann auf alle Einzelheiten der kritischen Bemerkungen der Verfasser zu diesen Entscheidungen nicht näher eingehen, möchte nur hervorheben, daß im Flegenheimer-Fall die Kommission richtig erkannt hat, daß der Grundsatz der effektiven Verknüpfung nur in Fällen doppelter Staatsangehörigkeit angewandt wurde, wo das betreffende Individuum sowohl die Staatsangehörigkeit des klägerischen wie des beklagten Staates besaß, niemals aber, wenn es nur dem klägerischen Staat angehörte. Anschließend an die Schiedsgerichtspraxis behandeln die Verfasser die Auswirkung des Grundsatzes der Effektivität der Staatsangehörigkeit in der Staatenpraxis und befassen sich unter dieser Rubrik mit dem Art. 5 des Genfer Abkommens vom 29. 4. 1958 über die Hohe See (S. 317 ff.). Da diesem letzten Abschnitt der Abhandlung von Lipstein und Loewenfeld ein Aufsatz von Otto Rudolf von Laun folgt (S. 327–368) mit der Überschrift »Die Konvenienzflaggen und das 'genuine link' im Seevölkerrecht«, möchte ich zu diesem in beiden Aufsätzen behandelten Problem folgendes sagen: Obwohl Verweise auf den Nottebohm-Fall in dem die Konvenienzflaggen behandelnden Schrifttum auch sonst zu finden sind (siehe vor allem das in ZaöRV Bd. 23, S. 57 f., besprochene Werk von Heinrich Schulte, Die »billigen Flaggen« im Völkerrecht, 1962, S. 63 ff.), scheint es mir, daß die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen und die Staatszugehörigkeit von Seeschiffen doch so verschiedene Phänomene sind, daß man den Grundsatz ihrer Effektivität nicht als etwas Einheitliches behandeln darf. Die Voraussetzungen und auch die Konsequenzen der Effektivität sind im Staatsangehörigkeitsrecht und im Flaggenrecht doch verschieden. Ganz abgesehen davon, betrachtet Otto Rudolf von Laun, S. 368, das *genuine link* auch im Seerecht als *lex imperfecta*.

In der Gedächtnisschrift erschien auch ein Aufsatz von Paul Guggenheim, der insoweit zu dem Nottebohm-Fall Beziehungen hatte, als er in diesem Prozeß der von Liechtenstein ernannte *judge ad hoc* war. Seine Abhandlung befaßt sich aber nicht mit den durch den Nottebohm-Fall aufgeworfenen Fragen, sondern mit der wirtschaftlichen Neutralität der Schweiz und Liechtensteins im Verhältnis zu den übernationalen Wirtschaftsorganisationen (S. 403–411). Dieser Aufsatz schließt sich den vertieften Ausführungen desselben Verfassers, die er in seinem dem Schweizerischen Juristenverein 1963 vorgelegten Bericht »Organisations économiques supranationales, indépendance et neutralité de la Suisse« entwickelt hat, an (siehe Referate und Mitteilungen des Schweizerischen Juristenvereins, Jg. 97 [1963], S. 221–343). Für die Qualität dieses die Gedächtnisschrift abschließenden Aufsatzes bürgt der Name seines Verfassers. Makarov

International Court of Justice. Yearbook 1962–1963. V, 327 S., Sales number: 278. 3.50 \$.

Das gleichzeitig in einer französischen Ausgabe jährlich erscheinende Jahrbuch des IGH knüpft an die Tradition des StIGH an, dessen Annual Report als Nr. 1

der Serie E erstmals 1925 für die Zeit vom 1. 1. 1922 bis 15. 6. 1925 und dann jährlich erschienen war bis zum 16th Report für die Zeit vom 15. 6. 1939 bis 1. 12. 1945. Das Jahrbuch des IGH erschien erstmals 1947 und seitdem alljährlich im August jeweils für die Zeit vom 15. 7. des vorhergehenden bis zum 15. 7. desselben Jahres, 1947 mit einem instruktiven Vorbericht über die Konstituierung des neuen Gerichtshofs. Das Jahrbuch unterrichtet in Kapitel 1 über die Zusammensetzung des Gerichtshofs einschließlich seiner Kanzlei (*Registrar* und *Registry*), über seine Privilegien und Immunitäten und seine Dienstwege zu den Mitgliedsstaaten des Statuts, die (nach kurzen Angaben über Statut und Reglement in Kapitel 2) in Kapitel 3 (S. 17–22) mit Zulassungsdaten und allen sonst erforderlichen Angaben aufgeführt sind, samt dem Wortlaut der Resolution des UNSicherheitsrats vom 15. 10. 1946 über die Zulassung von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des IGH-Statuts sind; auf dieser Grundlage haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Viet-Nam generelle Erklärungen in bezug auf einzelne Verträge abgegeben (S. 22). Es folgt eine Liste der bis Juli 1963 vor den IGH gebrachten 38 Streitfälle und ihrer Parteien (S. 22–24), eine Liste der zwölf Fälle, in denen der IGH, vorzugsweise von der UN-Generalversammlung, um Gutachten ersucht wurde (S. 28 f.), beide ergänzt durch die ausführlichere "General List of the Court" Folio No. 1–50 (S. 35–75), die nach einheitlichem Schema genauere Angaben nebst Fundstellen besonders in den "Reports" des IGH enthält. Auf die Grundlagen des Tätigwerdens des IGH wird jeweils hingewiesen; über diese Grundlagen gibt Kapitel 10 (S. 231–327) nähere Informationen. Von Interesse ist hierbei die Liste der 17 Fälle, in denen der IGH seit 1946 über die Frage seiner eigenen Zuständigkeit zu entscheiden hatte (S. 26 f.). Unter den sonstigen Tätigkeiten des IGH füllt den breitesten Raum die Ernennung von Schiedsrichtern usw. (S. 29 f.; hierzu die lange Liste einschlägiger Vertragsbestimmungen S. 272–327). Kapitel 4 enthält, außer der bereits erwähnten "General List", eine Liste der im Berichtsjahr ergangenen "Judgments, Advisory Opinions and Orders". Über das Gutachtenverfahren "Certain expenses of the United Nations" und die beiden Südwafrika-Fälle Äthiopien bzw. Liberia gegen die Südafrikanische Union wird in Kapitel 5 (S. 77–90) zusammenhängend berichtet. Kapitel 6 enthält einen die gesamte IGH-Praxis von 1946 bis 15. 7. 1963 umfassenden, nach Artikeln aufgebauten "Digest of decisions referable to the Statute and Rules" (S. 91–137), worin die seit 1960 laufend erschienenen Übersichten vollständig eingearbeitet sind. Dadurch ist der vorliegende Band vor seinen Vorläufern ausgezeichnet und für den an Verfahrensfragen des IGH, überhaupt der internationalen Gerichtsbarkeit Interessierten von besonderem Wert. Zusammen mit dem im 16th Report des StIGH (Series E.-No. 16) Kapitel 6 (S. 159–202) veröffentlichten Repertorium der "Decisions taken by the Court in application of the Statute and Rules (June 15th, 1933 – December 31st, 1945)" bildet dieser Digest des vorliegenden Bandes eine wertvolle Ergänzung des 1934 vom Institut herausgegebenen, von B. Schenk Graf von Stauffenberg verfaßten Kommentars «Statut et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale, Eléments d'interprétation». Zu erwähnen sind noch die Übersichten der Veröffentlichungen

des IGH seit 1946 (S. 139–145) sowie des im Berichtsjahr erschienenen Schrifttums zum IGH (S. 159–187), seinen Grundlagen und seiner Tätigkeit im weitesten Sinn, wo auch alle Veröffentlichungen aufgeführt werden, die nur *passim* auf den IGH zu sprechen kommen, ergänzt durch ausführliche Autoren- und Sachregister (S. 188–230). Bei den ausführlichen Zurückverweisungen auf die früheren laufenden Bibliographien werden die 16 Vorläufer des vorliegenden Bandes seit dem Jahrgang 1946–47 (*quasi* Nr. 1) mit Ziffern bezeichnet. Vielleicht entschließt man sich doch eines Tags, diese Krypto-Numerierung, nach dem Vorbild des StIGH, auf Titelblatt und Bandrücken in Erscheinung treten zu lassen; möge damit nicht ein Tabu des Weltgerichtshofs berührt sein. Strebel

Internationalrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Festschrift für Walter Schätzel zu seinem 70. Geburtstag. Geschäftsführender Herausgeber D. S. Constantopoulos. Düsseldorf: Hermes 1960. 566 S. 46.20 DM geb.

Aus den 44 meist kürzeren, thematisch vielseitigen Beiträgen dieser Festschrift, wovon 31 von im Ausland lebenden Autoren stammen, seien einige wichtigere mehr oder weniger willkürlich herausgegriffen: A. Verdross, Wien, trägt eine rechtsphilosophische Untersuchung bei: Die Idee der Staatengemeinschaft in christlicher Rechtsphilosophie (S. 505–514). W. Preiser, Frankfurt am Main, (»Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts«, S. 373–387) weist an Hand des Naturrechts- und des *bellum iustum*-Problems auf die Kontinuität der Völkerrechtsentwicklung seit dem Altertum hin. E. Giraud, Lille, (»Le développement des relations internationales et la régression du droit international depuis le début du XXème siècle«, S. 201–223) analysiert die Gegenläufigkeit zwischen der Intensivierung der internationalen Beziehungen und dem Zurückgehen ihrer rechtlichen Durchdringung. Auch B. Landheer, Den Haag, (»The Science of international relations«, S. 265–275) greift dieses Problem auf. W. Böhmert, Kiel, äußert sich »Zur historischen Entwicklung der isländischen Fischereigrenze« (S. 9–20). Fragen der Staatsangehörigkeit behandeln Chia-Yi Liu, Taiwan, (»Subordination of Nationality to the Process of State Control and International Law«, S. 285–305) und A. N. Makarov, Heidelberg, der die Regelung des Staatsangehörigkeitserwerbs bei Geburt an Bord eines Luftfahrzeugs untersucht (S. 307–315). W. Wengler, Berlin, (»Betrachtungen zum Begriff der Staatsangehörigkeit«, S. 545–558) legt dar, daß es mehrere als »Staatsangehörigkeit« bezeichnete Arten der Zugehörigkeit zu einem einzelnen Staat gibt. Jemand könne die Staatsangehörigkeit eines Staates für Zwecke des Schutzrechts und der Personalhoheit, mithin im Sinne des Völkerrechts, besitzen, ohne daß dieser Staat in seinem inneren Recht Rechte und Pflichten an diese Staatsangehörigkeit knüpfe. Hervorgehoben seien schließlich noch eine Studie von J. H. W. Verzijl, Utrecht: »Le principe rebus sic stantibus en droit international public« (S. 515–529) sowie zwei instruktive Arbeiten über Zypern: M. Dendias, Athen, »L'arrangement du problème de Chypre – régime constitutionnel et international et garanties de la République de Chypre« (S. 71–103, mit Dokumenten über

die Gründung der Republik) und R. Genet, Marseille: «Aspects comparatifs des affaires de Chypre et d'Algérie au point de vue de Droit des Gens» (S. 177–200). Ein Verzeichnis der rechtswissenschaftlichen Schriften des am 9. 4. 1961 verstorbenen Jubilars beschließt den inhaltreichen Band. P. A. Hausmann

National Studies on International Organization, prepared for the Carnegie Endowment for International Peace. New York: Manhattan Publ. Co. 1959 ff. 4.– \$ je Band, 25 % Diskont für die Gesamtserie.

Die Gesamtserie mit den ersten 16 Bänden wurde ZaöRV Bd. 20, S. 292 ff., besprochen. Obwohl eine Reihe angekündigter Bände noch aussteht, sollen zunächst die 1959 bis 1961 als letzte erschienenen Bände nachgetragen werden:

China and the United Nations, Report of a Study Group set up by the China Institute of International Affairs, Taipei, Taiwan, 1959 (XI, 285 S.), laut Vorwort Anfang 1958 abgeschlossen, arbeitet Chinas Mitwirkung bei Gründung der UN seit der Konferenz von Dumbarton Oaks heraus, an der China als eine der vier Mächte teilnahm. Von den Vorschlägen Chinas wurden insbesondere angenommen 1. das in der UN-Charter zu verankernde Prinzip, Streitigkeiten nach Gerechtigkeit und Völkerrecht beizulegen, 2. Studien zur Fortentwicklung und Revision des Völkerrechts zu veranlassen, 3. kulturelle Zusammenarbeit voranzutreiben. Bei der Konferenz in Washington vom 9. bis 20. 4. 1945 zur Ausarbeitung des IGH-Statuts trat China, vertreten durch den früheren Richter am StIGH Wang Chung-hui, für obligatorische Gerichtsbarkeit ein (Art. 36). Chinas Stellungnahme zu den Beratungspunkten der San Francisco-Konferenz wird zusammengefaßt (S. 38–62) und bildet jeweils den Ausgangspunkt der weiteren Kapitel, die das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat (S. 63–80), die Aufnahme neuer Mitglieder (S. 81–90), die friedliche Streiterledigung (S. 91–122), kollektive Sicherheit und Abrüstung (S. 123–148) behandeln. Bei Darstellung der UN-Aktion in Korea wird Chinas Eintreten für Koreas Unabhängigkeit seit 1943 der rotchinesischen Intervention gegenübergestellt, ebenso der neutralistischen Haltung arabischer und asiatischer Staaten (S. 149–172). Chinas Einsatz für wirtschaftliches und soziales Zusammenwirken bestand in Bretton Woods in der Zeichnungsorganisation, wurde aber seit 1948 durch den kommunistischen Umsturz seiner Wirkungsmöglichkeit weitgehend beraubt (S. 173–202). In der Frage der abhängigen Gebiete setzte China die Aufnahme der gemäß Art. 73 (e) über sie an den UN-Generalsekretär gelangenden Informationen in dessen Jahresbericht durch (GA-Resolution 9 [I] vom 9. 2. 1946) und kämpfte für die Wirksamkeit des Treuhandschaftssystems (S. 203–227). Der 1949 vor die UN-Generalversammlung bzw. deren Political and Security Committee gebrachte Konflikt Chinas mit der Sowjetunion und seine Behandlung durch die UN wird dargelegt (S. 228–251). Das Schlußkapitel gilt der Vertretung Chinas bei den UN (S. 252–262).

Australia and the United Nations by Norman Harper and David Sissons, prepared for the Australian Institute of International Affairs and the Carnegie Endowment for International Peace, 1959 (XIII, 423 S.), geht auf

Arbeiten von Studiengruppen in Melbourne, Adelaide, Brisbane, Canberra und Perth zurück und wurde Mitte 1958 abgeschlossen. Vorausgeschickt wird ein Bild der Sicherheitsfrage, wie sie sich für Australien schon rein geographisch darstellt und bis 1945 entwickelt hat. Die Darstellungsform gleicht im übrigen weitgehend der des China-Bandes, wengleich die Akzente bei der San-Francisco-Konferenz auf anderen Sachgebieten und in der weiteren Entwicklung der UN mehr auf Einzeltvorgängen liegen, an denen Australien beteiligt war. Im Vordergrund stehen Australiens Sicherheit und die Regionalpakete ANZUS und SEATO, besonders bei Gelegenheit der Suezkrise (S. 99–142), ferner die Fragen der *domestic jurisdiction* (S. 143–179), das Treuhandsystem (Abkommen für Neu Guinea und Nauru, Südwest-Afrika: S. 180–215), im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit die Frage der Vollbeschäftigung, GATT und ILO (S. 216–251), schließlich der Schutz der Menschenrechte (S. 252–271). Besondere Beachtung findet der Reflex der UN in der australischen Innenpolitik: die Reaktionen des Parlaments und der öffentlichen Meinung auf die San-Francisco-Konferenz (S. 81–98) und die Einstellung der Labour- (1945–1949) und der liberalen Regierung (1949–1957) sowie der Presse zu den UN (S. 275–316). Breit wird die Frage der Charta-Revision behandelt (S. 317–370). Im Anhang wird u. a. über die Haltung der eingeborenen Völker von Papua und Neu Guinea zu den UN 1945–1954 berichtet (S. 384–400).

Italy and the United Nations. Report of a Study Group set up by the Italian Society for International Organization (XIII, 208 S.), abgeschlossen Anfang 1959, eingeleitet von G. S p e r d u t i, ist von besonderem Interesse für das Verhältnis eines Nichtmitgliedstaates zu den UN und umschreibt Italiens Beteiligung an internationaler Organisation und Zusammenarbeit im allgemeinen (Europarat, NATO, EVG, WEU) bis zu seiner Aufnahme in die UN im Dezember 1955 (S. 3–36), dann das Schicksal der italienischen Kolonien 1945–1950, die Verwaltung Somalilands und die verschiedenen Positionen in bezug auf abhängige Gebiete 1950–1955 (S. 37–93). Zwei weitere Abschnitte sind wirtschaftlichen (S. 96–149) sowie sozialen und kulturellen Fragen (S. 152–186) gewidmet, hier besonders die Einbeziehung Italiens in UNRRA und UNICEF, das Flüchtlingsproblem, ILO, WHO und UNESCO. Interessant ist die schrittweise Einbeziehung eines zunächst ausgeschlossenen Staates in die Organisationen und die Frage seiner Mitwirkung bei ihnen im Streit der innerpolitischen Meinungen.

The United States and the United Nations – Promoting the Public Welfare Examples of American Co-operation 1945–1955 by L. K. H y d e, Jr. (XIV, 249 S.), im September 1955 abgeschlossen, 1960 datiert, ist der zweite der drei Bände über USA und UN und skizziert an Hand von Beispielen die großzügigen Hilfsaktionen der USA in der Welt, dabei befolgte Verfahren, erlittene Rückschläge (ITO) und erzielte Erfolge, aber nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern ebenso auf ideellem Gebiet wie in der Betreuung von Flüchtlingen und Kindern und im Kreuzzug für Menschenrechte, schließlich mit dem Ziel der Erziehung.

Pakistan and the United Nations by K. Sarwar Hasan, prepared for the Pakistan Institute of International Affairs (IX, 328 S.), März 1960 abgeschlossen, gibt, nach einem Rundblick auf Asiens Rolle in der Weltpolitik und einem Rückblick auf Pakistans Geschichte und Verselbständigung 1947 und seines Verhältnisses zu Indien in den darauffolgenden Jahren, eine Darstellung des Kashmir-Streits und der Vermittlungsversuche der UN (S. 79–164) und des Pakistan besonders aus religiösen Gründen berührenden Palästina-Problems sowie des Suezkonflikts (S. 165–185). Unter "Self-Determination and other Rights" werden die Fragen Indonesien, ehemalige italienische Kolonien, Tunesien, Marokko, Algerien, abhängige und Treuhandgebiete, Menschenrechte und Rassebeziehungen in Südafrika gestreift (S. 186–222). Ein breiteres Kapitel gilt der Zukunft der UN.

Turkey and the United Nations, prepared under the auspices of the Institute of International Relations of the Faculty of Political Sciences at the University of Ankara (XII, 228 S.), abgeschlossen »1954/1959«, datiert 1961, greift auf das Ende des Osmanischen Reichs zurück und skizziert die Stellung der Türkei zum Völkerbund (S. 30–59). Um gemäß den Jalta-Beschlüssen als einer der Staaten, die den Achsenmächten vor dem 1. 3. 1945 den Krieg erklärt haben, die Deklaration der UN vom 1. 1. 1942 unterzeichnen zu können, erklärte die Türkei am 23. 2. 1945 Deutschland und Japan den Krieg und wurde darauf zur Konferenz in San Francisco eingeladen. Die Stellungnahme der Türkei zu einzelnen Punkten der UN-Charta sowie ihr Verhalten zur kollektiven Sicherheit und zu Regionalabkommen (Korea-Konflikt, Beitritt zur NATO, Dreierallianz mit Griechenland und Jugoslawien, Pakistanpakt) wird geschildert. Zum Schluß werden bestimmte Änderungen der UN-Charta vorgeschlagen.

Die Darstellungen bewegen sich nur sehr begrenzt im Bereich des Rechtlichen, zeigen aber in um so interessanterer Weise die politisch-faktischen Voraussetzungen, Hintergründe und Wirkungsweisen eines Organismus wie der UN aus der Perspektive der verschiedensten Mitglied- und auch Nichtmitgliedstaaten und an Hand einzelner weltgeschichtlicher Vorgänge.

Streb el

Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme. Série B: Mémoires, Plaidoiries et Documents 1960–1961. Affaire "Lawless" – Publications of the European Court of Human Rights. Series B: Pleadings, Oral Arguments and Documents 1960–1961. "Lawless" Case. Strasbourg: Greffe de la Cour, Conseil de l'Europe – Registry of the Court, Council of Europe [Deutsche Auslieferung: Verlag Dr. Heger, Bad Godesberg]. 496+502 S. 28.– Ffr.

Der Materialienband zum Fall "Lawless" folgte in kurzem Abstand dem zum erst später abgeschlossenen Fall «De Becker» (betroffen oben S. 190 ff.). Auch diesem Band ist Art. 52 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsgerichtshofs (in der Fassung vom 24. 10. 1961) vorangestellt, der bestimmt, daß unter den Dokumenten betreffend die vor dem Gerichtshof anhängig gewordenen Verfahren unter anderem der Bericht der Menschenrechtskommission zu veröffentlichen ist.

Dieser Bericht ist zunächst vertraulich, wird aber durch Anhängigwerden der Sache vor dem Gerichtshof der Veröffentlichung ausgesetzt. Im vorliegenden Band ist der Kommissionsbericht zur Sache "Lawless" erstmals veröffentlicht (Doppelseiten 9-184), von dem auf den Versuch gütlicher Beilegung bezüglichen Teil IV nur die Feststellung, daß eine ausreichende Grundlage dafür fehle. Teil I dieses Berichts enthält den bereits aus dem Sachurteil des Gerichtshofs (abgedruckt ZaöRV Bd. 21, S. 727-763) im wesentlichen bekannten Sachverhalt, Teil II (S. 23-55) den Verfahrensablauf, Teil III (S. 56-183) die Untersuchung und Wertung der Fakten an Hand der Konvention; hier liegt, nach Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 5-7, der Schwerpunkt auf der Untersuchung, ob der Notstandsfall des Art. 15 MRK vorlag (S. 67-155). Die Frage wurde durch Entscheidung vom 30. 8. 1958 zur Sachfrage erklärt. Die Kommission prüfte eingehend, ob eine ordnungsmäßige Notifikation des Notstandes gemäß Art. 15 Abs. 1 an den Generalsekretär des Europarats, ob eine das Leben der Nation bedrohende öffentliche Gefahr vorlag und ob sich die Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Unerläßlichen gehalten haben. Zu jedem Punkt werden zahlreiche Sondervoten einzelner Kommissionsmitglieder wiedergegeben, und insgesamt ergeben sich viele Gesichtspunkte, die im Sachurteil vom 1. 7. 1961 nicht hervortraten. Vor allem erfährt man viel eingehender als dort den Vortrag des Beschwerdeführers und der irischen Regierung zu den einzelnen Punkten vor der Kommission. So ist von besonderem Interesse die Stellungnahme Irlands zur Nachprüfbarkeit des Vorliegens eines Notstands wie der Notwendigkeit und Angemessenheit der zu seiner Bekämpfung von der Regierung getroffenen Maßnahmen, zur Beweislast in diesen Punkten, zum Bestehen einer Vermutung und zu vielen anderen grundsätzlichen Fragen, die gerade dieses Verfahren aufwarf. Man erfährt das Stimmenverhältnis in der Kommission zu den einzelnen Punkten. Die Sondervoten zum Vorliegen eines Notstandes füllen über 20 Doppelseiten.

Gleichartiges gilt für die schriftlichen und mündlichen Plädoyers vor dem Gerichtshof, die insgesamt ein hohes Niveau aufweisen und sehr viel weitergehende Aufschlüsse über die Problematik des Falles bieten als alles bisher über ihn Veröffentlichte. Dieses Material erscheint, aus mehr als einem verständlichen Grund, erst zu einem Zeitpunkt, da die Aufsatzliteratur zu diesem wichtigen Fall bereits zu verebben beginnt, und wird ihr gewiß neuen Auftrieb geben. Wer die Problematik der internationalen Gerichtsbarkeit in Fragen des Individualrechtsschutzes gegen den eigenen Staat wirklich kennenlernen will, muß sich in dieses umfangreiche Material vertiefen, dessen Darbietung keine Wünsche offen läßt, es sei denn den nach einem detaillierten Sachregister. Angesichts des Wertes und der Ergiebigkeit dieser Materialveröffentlichung möchte man bedauern, daß von den über 2000 Beschwerden wegen Verstoßes gegen die Menschenrechtskonvention, die an die Menschenrechtskommission gelangt sind, bisher nicht mehr als zwei dem Gerichtshof vorgelegt wurden, was nur zum geringsten Teil an den Vertragsstaaten der Konvention liegen kann.

Strebel

Syatauw, J. J. G.: Some Newly Established Asian States and the Development of International Law. The Hague: Nijhoff 1961. XII, 249 S. 19.- hfl. brosch.

Die vorliegende wesentlich von den Ideen des Amerikaners Myres S. McDougal beeinflusste Studie ist der Haltung einiger nach dem Zweiten Weltkrieg neu entstandener asiatischer Staaten (Indien, Indonesien, Burma und Ceylon) zur Entwicklung des Völkerrechts gewidmet.

Der Verfasser will die Tatsache, daß die neuen Staaten das überkommene Völkerrecht zwar nicht schlechthin ablehnen, aber ihm in bestimmten Punkten, so etwa in Fragen der Souveränität, der Anerkennung, der Kündigung von Verträgen oder der Enteignung, skeptisch gegenüberstehen nicht mit einer einfach opportunistisch-selektiven Einstellung erklärt wissen. Er führt sie vielmehr auf einen allgemeinen Prozeß der Wandlung in den internationalen Beziehungen sowie darauf zurück, daß die asiatischen Völker, auch soweit sie von westlich-europäischer Rechtskultur beeinflusst seien, dem Recht ganz allgemein mit einer anderen Mentalität entgegenträten als die europäischen Völker, die allein das überkommene Völkerrecht in den für seine Ausformung wesentlichen letzten Jahrhunderten hätten beeinflussen können. Die asiatischen Völker sähen das Recht weniger starr »legalistisch«, sie betonten stärker als die Europäer seinen Kompromißcharakter, bevorzugten die Schlichtung eines Streites gegenüber einer strengen Entscheidung und stellten das Recht in engeren Zusammenhang mit der Moral. Dies alles habe zur Folge, daß das überkommene Völkerrecht nach Eintritt der Neustaaten bei starr legalistischer Anwendung vielfach nicht mehr den Umständen adäquate Regelungen von Streitfragen ermögliche. Der Verf. sucht die Hintergründe für diese Haltung der asiatischen Staaten durch ein historisches Kapitel (II) über für ihre Entwicklung wesentliche Faktoren in der Zeit bis zum Ende der Kolonialära aufzuzeigen. Wesentlichen Wert gewinnt die Studie dadurch, daß der Verfasser im Anschluß hieran (Kapitel III) die völkerrechtliche Praxis der Neustaaten in einer Reihe wichtiger internationaler Fragen an Hand konkreter Streitfälle untersucht; er untersucht im einzelnen die Grenzstreitigkeiten zwischen Burma und China, den Kashmir-Konflikt, die seerechtlichen Ansprüche Indonesiens und das Problem der friedlichen Koexistenz. Die Studie schließt mit einer allgemeinen Würdigung der Haltung der Neustaaten zum Völkerrecht.

M o r v a y

Weil, Gordon L.: The European Convention on Human Rights. Background, development and prospects. Preface by Leland M. Goodrich. Leyden: Sythoff 1963. 260 S. (European Aspects, Section II, College of Europe. Series C: Politics No. 12). 28.75 fl. geb.

Das Buch ist die bisher umfassendste Gesamtdarstellung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des ersten Zusatzprotokolls. Es bietet nach einer Entstehungsgeschichte der Konvention (Teil I) einen nach den Konventionsartikeln gegliederten Kommentar (Teil II), der den Großteil des Buches ausmacht und neben der Entstehungsgeschichte auch die Praxis der Konventionsorgane auswertet.

Die anschließende allgemeine Würdigung der Konvention befaßt sich u. a. mit der Rolle und der bisherigen Arbeit der Europäischen Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsgerichtshofs und der Stellung der Konvention im innerstaatlichen Recht. Die Anhänge enthalten neben einem Auszug aus der Satzung des Europarats den Text der Konvention und der beiden ersten Zusatzprotokolle in Englisch. Das dritte und das vierte Zusatzprotokoll konnten noch nicht berücksichtigt werden. Leider fehlen die Verfahrensordnungen der Kommission und des Gerichtshofs. Eine Bibliographie beschließt das Buch. M o r v a y

Zeitschriftenschau *)

Académie de Droit International. Recueil des Cours. T. 106, 1962 (II)

Waldock, Sir Humphrey: General Course on Public International Law (S. 1–251). Behandelt in 14 Kapiteln u. a. den Beginn einer organisierten Völkerrechtsgemeinschaft, die Rechtsquellen und das Rechtsprechungsverfahren im Völkerrecht, das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht, die Völkerrechtssubjekte und die Regeln über Gewaltanwendung. *Hecke, George A. van: Le droit anti-trust: aspects comparatifs et internationaux (S. 253–355).* *Žourek, Jaroslav: Le statut et les fonctions des consuls (S. 357–497).* *Yasseen, Mustafa Kamil: Problèmes relatifs à l'application du droit étranger (S. 499–595).* Gk

L'Actualité Juridique, Droit Administratif. Année 19, 1963

Drago, Roland: La réforme du Conseil d'Etat (décrets du 30 juillet 1963) (S. 524–536). *Grosheens, J.-C.: Réflexions sur la dualité de juridiction (S. 536–540).* *Silvera, Victor: Le statut des fonctionnaires investis d'un mandat législatif (S. 540–545).* *Singer, J.: Les motifs des suspensions ou révocations de maires (S. 670–674).*

— Année 20, 1964

Fourre; Puybasset: Chronique générale de jurisprudence administrative française (S. 19–30). *Paulin, Bernard: Plaidoyer pour les tribunaux administratifs (S. 31–37).* Sb

Africa [Mailand]. Anno 18, 1963

Filesi, Teobaldo: Orientamento e revisionismo costituzionale nei nuovi stati africani con particolare riguardo a quelli di lingua inglese a sud del Sahara (S. 223–232). Lr

American Bar Association Journal. Vol. 49, 1963

Graham, Fred P.: The Role of the States in Proposing Constitutional Amendments (S. 1175–1183). Gk

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.